OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-100148/10/MK**

Datum: **Linz, 19. April 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des Ing. E H, H X, X P, vertreten durch Mag. G J. T, RA, P X, Stiege X, X L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 24.02.2020, GZ: BHRO/919130222508/19, wegen Übertretungen der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, dass die zu den Spruchabschnitten 1., 3. und 5. verhängte Geldstrafe mit jeweils 30 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 2 Stunden, und die zu den Spruchpunkten 2., 4. und 6. verhängte Geldstrafe mit jeweils 50 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 3 Stunden, festgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrenschronologie:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde) vom 24.02.2020, GZ: BHRO/919130222508/19, wurden über Ing. E H, H X, X P (in der Folge: Beschwerdeführer, kurz: Bf), Geldstrafen in der Höhe von jeweils 200 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 12 Stunden, wegen insgesamt 6 Übertretungen der Oö. BauO 1994 verhängt. Grundlage dafür bildete ein baupolizeilicher Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde X vom 16.10.2018, GZ: 131-9/2018, mit welchem folgende Aufträge bzw. Maßnahmen vorgeschrieben wurden:

1. Vorlage eines Abnahmebefundes von einem konzessionierten Unternehmen über die eingebaute Hackgutheizung (Frist: 8 Wochen ab Rechtskraft),
2. Entfernung der Tankbehälter bei der Betriebstankstelle (Frist: „sofort"),
3. Entfernung loser Dachziegel und Holzteile beim alten Hausstock und Ersetzen durch neue Teile (Frist: „sofort"),
4. Antragstellung für die nachträgliche Bewilligung vorgenommener Planabweichungen beim Neubau eines Wohnhauses (Frist: 4 Wochen),
5. Vorlage eines Abnahmebefundes samt Dichtheitsattest durch den Bauführer betreffend zwei Traunsteinsilos (Frist: 4 Wochen ab Rechtskraft) und
6. nachträgliche Anzeige von zwei Jauche- bzw. Güllegruben samt Vorlage der Abnahmebefunde und Dichtheitsatteste durch den Bauführer (Frist: 4 Wochen ab Rechtskraft).

Begründend wurde ausgeführt, dass der obzitierte Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde P mangels Einbringung eines Rechtsmittels in Rechtskraft erwachsen sei. Laut Schreiben der Baubehörde vom 03.12.2019 wäre der Bf den aufgetragenen Verpflichtungen bis zu diesem Tag nicht nachgekommen.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen (Aktenvermerke und Lichtbilder) sehe die belangte Behörde die Begehung der angelasteten Verwaltungsübertretungen als erwiesen an. Eine Antragstellung zur nachträglichen Herstellung des baurechtlichen Konsenses sei nicht erfolgt. Auch die zwischenzeitliche Vorlage der geforderten Atteste ändere nichts daran, dass diese im aufgetragenen Zeitraum nicht vorgelegt worden wären. Von der Verwirklichung der objektiven Tatbestände sei zweifelsfrei auszugehen.

Bei der Nichtbefolgung baupolizeilicher Aufträge handle es sich um ein Dauerdelikt. Basierend auf der Bestimmung des § 5 VStG sei es dem Bf nicht gelungen

nachzuweisen, dass ihn an der Nichtbefolgung der behördlichen Aufträge bzw. an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden treffe.

Die verhängten Strafen wären jedenfalls tat- und schuldangemessen, da die Höhe von 200 Euro je Übertretung angesichts des Strafrahmens bis zu 36.000 Euro ohnehin im unteren Bereich dieses Rahmens angesiedelt sei. Eine noch geringere Bestrafung würde insbesondere aus spezialpräventiver Sicht ihren Zweck verfehlen. Die Einkommens und Vermögensverhältnisse seien geschätzt und mit einem monatlichen Einkommen von 3.000 Euro, durchschnittlichem Vermögen und keinen Sorgepflichten festgelegt worden. Der Unrechtsgehalt der Übertretung sei der Strafbemessung ebenso zugrunde gelegt worden wie die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

I.2. Mit Schriftsatz vom 28.05.2020 wurde gegen das obzitierte Straferkenntnis Beschwerde eingebracht und begründend im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf nicht gegen die Oö. BauO 1994 verstoßen habe.

Der Prüfbericht betreffend die behördlich genehmigte, fachgerecht errichtete und vom Hersteller regelmäßig gewartete Hackgutheizung liege der Baubehörde vor. Es sei auch eine entsprechende Prüfplakette angebracht. Auch der Prüfbericht gemäß Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz liege, erstellt von einer Fachfirma, mit dem Ergebnis vor, dass die Anlage für in Ordnung befunden und die Einhaltung der Verbrennungsgaswerte bestätigt würde. Die Anlage sei seit über 25 Jahren in Betrieb. Aus den gesetzlichen Übergangsbestimmungen zum Oö. LuftREnTG lasse sich nicht ableiten, dass für bestehende Anlagen ein neuerlicher Prüfbericht zu erstellen bzw. vorzulegen sei.

Der Tankraum, in den sich der Diesel-Stahltank befinde sei mit Ziegeln und einer Betondecke ummauert und mit einer Brandschutztür verschlossen. Da davon keine Brandgefahr ausgehe, habe der Bf nicht gegen den baupolizeilichen Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde X vom 16.10.2018, GZ: 131-9/2018, verstoßen.

Lose Dachziegel und Holzteile beim alten Hausstock wären von einem Fachunternehmen bereits im Oktober 2018 und auch anlässlich der Besichtigung vom 05.10.2018 nicht festgestellt worden. Der Bf habe daher auch in diesem Zusammenhang nicht gegen den baupolizeilichen Auftrag verstoßen.

Entgegen der Auflage im baupolizeilichen Auftrag handle es sich bei allen in Rede stehenden Planabweichungen nicht um bewilligungspflichtige, sondern um anzeigepflichtige Maßnahmen. Darüber wäre seitens des Bf der Baubehörde am 23.11.2018 ein Einreichplan vorgelegt worden, welcher als Bauanzeige zu werten sei und die angezeigten Vorhaben von der Baubehörde innerhalb von acht Wochen

zu untersagen gewesen wären. Dies sei nicht erfolgt. Der baupolizeiliche Auftrag stelle in diesem Zusammenhang, da er den Bf zu einem Tun veranlasse, welches gesetzlich nicht gefordert sei, einen absolut nichtigen Rechtsakt dar, dessen Nichtbefolgung nicht durch die Verhängung von Geldstrafen sanktioniert werden könne. Dies gelte auch im Zusammenhang mit den Beanstandungen betreffend die Jauche- bzw. Güllegruben.

Das Dichtheitsattest betreffend die Traunsteinsilos wäre von der bauausführenden Firma bereits am 03.12.2018 der Baubehörde übergeben worden. Die Baubehörde selbst habe zudem bestätigt, dass für diese Bauvorhaben kein baubehördlicher Konsens erforderlich sei. Für die Vorlage eines Abnahmebefundes bestehe keine gesetzliche Grundlage.

Es würde die Aufhebung des bekämpften Bescheides, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der Strafe beantragt, da es die belangte Behörde unterlassen habe, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse konkret zu erheben. Die verhängte Strafe sei demnach unangemessen.

I.3. Am 19.11.2020 wurde eine mündliche Verhandlung samt Ortsaugenschein durchgeführt, zu dem auch ein Amtssachverständiger für Bautechnik beigezogen wurde. Von diesem wurde der aktuelle Stand der Erfüllung der baupolizeilichen Aufträge wie folgt festgestellt:

„Zu Punkt 1 – nicht erfüllt:
Ein Abnahmebefund für die Hartgutheizung liegt noch nicht vor.

Zu Punkt 2 – nicht erfüllt:
Die Treibstoffbehälter im Tanklagerraum wurden nicht entfernt; ein Antrag auf nachträgliche Baubewilligung liegt bei der Baubehörde vor.

Zu Punkt 3 – erfüllt:
Die losen Dachziegel und Holzteile beim Hausstock wurden entfernt bzw. eine Sanierung durchgeführt.

Zu Punkt 4 – erfüllt:
Für die geänderte Ausführung beim Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie bei dem Zubau eines Wintergartens, einer Eingangsüberdachung und der Errichtung von Stützmauern wurde ein Einreichplan der Baubehörde vorgelegt, eine Baubewilligung wurde noch nicht erwirkt!

Zu Punkt 5 – erfüllt:
Für die Tanksilos wurde ein Abnahmebefund samt Dichtheitsattest vorgelegt.

Zu Punkt 6 – erfüllt:
Für zwei Jauche/Güllegruben wurde ein Anzeigeplan der Baubehörde vorgelegt, aber noch keine Bewilligung erwirkt."

Im Zuge des Ortsaugenscheins wurde auch die technische Möglichkeit einer Sanierung der Tankaufstellung im bestehenden Tanklagerraum durch Herstellung einer geeigneten Entlüftung direkt ins Freie besprochen und für geeignet befunden.

Seitens des Bf wurde allgemein auf das schlechte Kommunikationsklima mit der Baubehörde hingewiesen, welches – geprägt von emotionalen Aspekten – als im Vergleich zu vergleichbaren Konstellationen im unmittelbaren räumlichen Umfeld als ungerecht empfunden und für die ablehnende Haltung betreffend die formale Erfüllung der baupolizeilichen Aufträge maßgeblich angesehen würde, da insbesondere die erforderlichen Unterlagen dem Grunde nach ja vorgelegen hätten.

I.4. Mit Schreiben vom 14.12.2020 wurde dem Bf das Ergebnis der Beweisaufnahme unter Darstellung der anlässlich des Ortsaugenscheins erörterten rechtlichen Beurteilung nochmals übermittelt.

I.5. Am 21.12.2020 wurden vom Bf Unterlagen (Lichtbilder und Rechnung) betreffend die Herstellung der Tankraumentlüftung sowie Kopien der Dichtheitsatteste vom 25.07.2017 betreffend die in den Jahren 1958 bzw. 1989 errichteten Güllegruben übermittelt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und Durchführung einer mündlichen Verhandlung samt Ortsaugenschein. Weitere Ermittlungsschritte konnten unterbleiben, da eine weitere Klärung des (unbestrittenen) Sachverhaltes nicht zu erwarten war.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt – was die konkrete und in dieser Form zur Last gelegte Art und Weise der inkriminierten Übertretungen anbelangt – steht im Sinne der obigen Ausführungen wie folgt fest:

Mit rechtskräftigem Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde X (Baubehörde) vom 16.10.2018, GZ: 131-9/2018, wurden dem Bf insgesamt sechs baupolizeiliche Aufträge erteilt (Eintritt der Rechtskraft mit 04.12.2018). Im Einzelnen ist dazu, basierend auf einer in der Sache unzweifelhaften Überprüfung der Auftragserfüllung durch die Baubehörde (Schreiben vom 03.12.2018), Folgendes festzuhalten:

Punkt 1: Es liegt betreffend die Hartgutheizung ein positiver Prüfbefund vom 22.01.2018, erstellt von Ing. M B, Rauchfangkehrermeister, X L, vor, der zwar unterfertigt aber nicht firmenmäßig gezeichnet ist (Stempel fehlt). Wie wohl an

der sachlichen Richtigkeit des Überprüfungsergebnisses nicht zu zweifeln ist, ist dieser Prüfbericht zum einen objektiv mangelhaft, zum anderen wurde er nicht fristgerecht (8 Wochen ab Rechtskraft) vorgelegt.

Punkt 2: Der restentleerte Dieseltank wurde nicht auftragsgemäß („sofort" nach Rechtskraft) entfernt. In der Sache wurde zwar eine Alternativlösung gefunden und zwischenzeitlich auch umgesetzt. Dem baupolizeilichen Auftrag wurde damit aber nicht entsprochen.

Punkt 3: Die aufgetragene Sanierung wurde zwar zwischenzeitlich, lt. Mitteilung der Baubehörde vom 03.12.2019 bis zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht und daher ebenfalls nicht fristgerecht („sofort" nach Rechtskraft) durchgeführt.

Punkt 4: Auch die Erwirkung des baubehördlichen Konsenses betreffend die festgestellten Planabweichungen beim Wohn- und Wirtschaftsgebäude erfolgte lt. Mitteilung der Baubehörde vom 03.12.2019 bis zu diesem Zeitpunkt nicht und daher ebenfalls – wie wohl zwischenzeitlich in die Wege geleitet – nicht fristgerecht (4 Wochen nach Rechtskraft).

Punkt 5: Es liegt ein Dichtheitsattest vom 03.12.2018 betreffend die beiden Traunsteinsilos, erstellt von der K B GmbH & Co KG, X L, vor. Eine Übermittlung an die Baubehörde innerhalb der aufgetragenen Frist (4 Wochen ab Rechtskraft) ist weder nach der Aktenlage noch nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens dokumentiert und lt. Mitteilung der Baubehörde vom 03.12.2019 bis zu diesem Zeitpunkt auch nicht erfolgt.

Punkt 6: Es liegen zwischenzeitlich ein Anzeigeplan und ordnungsgemäße Dichtheitsatteste betreffend die beiden Güllegruben vom 25.07.2017, erstellt von der K B GmbH & Co KG, X L, vor. Die Erwirkung des baubehördlichen Konsenses erfolgte aber – wie unter Punkt 4 – nicht fristgerecht (4 Wochen ab Rechtskraft).

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. In der Sache:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) lauten auszugsweise:

„**§ 48**
Baugebrechen

(1) Hat sich der Zustand einer baulichen Anlage so verschlechtert, dass
1. eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit, die Hygiene oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder für fremde Sachwerte entsteht,
2. das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird oder
3. schädliche Umwelteinwirkungen entstehen,

liegt, gleichgültig worauf die Verschlechterung zurückzuführen ist, ein Baugebrechen vor.

(2) Erlangt die Baubehörde Kenntnis vom Vorliegen eines Baugebrechens, hat sie die allenfalls erforderlichen Sicherungsmaßnahmen anzuordnen und dem Eigentümer unter Gewährung einer angemessenen Frist die Behebung des festgestellten Baugebrechens durch Instandsetzung [...] aufzutragen. [...]

§ 49
Bewilligungslose bauliche Anlagen

(1) Stellt die Baubehörde fest, dass eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, hat sie [...] Dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wieder herzustellen. [...]

§ 57
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
[...]
11. baubehördliche Anordnungen nicht bescheidgemäß erfüllt [...];
[...]

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis 36.000 Euro [...] zu bestrafen. [...]“

III.2. Verwaltungsstrafverfahren:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG) lauten auszugsweise:

„**Ersatzfreiheitsstrafe**
§ 16

(1) Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen.

(2) Die Ersatzfreiheitsstrafe darf das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht oder nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. [...]

Strafbemessung
§ 19

(1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

(2) Im ordentlichen Verfahren [...] sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrecht sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Ordentliches Verfahren
[...]

§ 45

(1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn

[...]

4. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;

[...]

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

[...]"

III.3. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht:

Gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Nach § 45 Abs. 4 leg.cit. kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn […] die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

III.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat **erwogen**:

Im Lichte des oben festgestellten Sachverhalts ist die Begehung der zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen als erwiesen anzunehmen. Auch der Bf stellt das dem Grunde nach nicht in Abrede, argumentiert aber – und zwar sowohl im Zusammenhang mit den feststellten Baugebrechen, als auch hinsichtlich der konsenslosen baulichen Anlagen – mit der inhaltlichen Rechtswidrigkeit der erteilten baupolizeilichen Aufträge. Damit ist aber insoweit nichts gewonnen, als diese im Rahmen des baupolizeilichen Verfahrens zu beurteilenden Umstände nicht (mehr) Gegenstand des Verwaltungsstrafverfahrens sind. Eine nähere materielle Auseinandersetzung mit dem baupolizeilichen Auftrag vom 04.12.2018 ist daher nicht nur obsolet, sondern formal unzulässig.

Da der bzw. die bescheidmäßig erteilten Aufträge in der Sache unbekämpft blieben und die behördlichen Anordnungen allesamt in Rechtskraft erwuchsen, ist verfahrensgegenständlich nur noch zu beurteilen, ob diese Aufträge im Sinne des angelasteten Straftatbestandes bescheidgemäß erfüllt wurden, oder nicht. Im Ergebnis ist dies sowohl aus objektiver wie aus subjektiver Sicht zu verneinen. Unabhängig davon, dass sich die geforderten (wenngleich im Zusammenhang mit dem Prüfbefund über die Heizungsanlage mit einem Formalfehler behafteten) Unterlagen im Besitz des Bf befunden haben, wurden sie objektiv dennoch ebensowenig bescheidgemäß vorgelegt, wie die aufgetragenen Sanierungsmaßnahmen zeitgerecht durchgeführt bzw. die erforderlichen Verfahrensschritte betreffend die konsenslosen baulichen Anlagen fristgerecht vorgenommen wurden.

Auf der Grundlage der anlässlich des Ortsaugenscheins vom 19.11.2020 festgestellten und durchaus als besonders zu bezeichnenden persönlichen Verhältnisse zwischen dem Bf und der Baubehörde ist hier aber die subjektive Tatseite genauer zu betrachten. Wenngleich die Auswirkungen dieses

Spannungsverhältnisses auch in diesem Zusammenhang zur Rechtskraft des baupolizeilichen Auftrags geführt haben, ist dieser Umstand bei der verwaltungsstrafrechtlichen Bewertung des vorgeworfenen Verhaltens in subjektiver Hinsicht dennoch von Bedeutung.

Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung erfordern schon die objektiven Strafbemessungskriterien nach § 19 Abs. 1 VStG, wonach Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sind, eine Feststellung der als erwiesen angenommenen [...] Tat. Darüber hinaus kommt es nach § 19 Abs. 2 leg.cit. als wesentliche Komponente für die Strafbemessung auf das Verschulden an, sodass auch Sachverhaltsfeststellungen, die eine dahingehende Beurteilung ermöglichen, ebenso unausweichlich sind, wie zu den Erschwerungs- und Milderungsgründen, zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie allfälligen Sorgepflichten (VwGH 14.12.2020, Ra 2019/02/0232).

Das durch § 57 Abs. 1 Z. 11 Oö. BauO 1994 strafrechtlich geschützte Rechtsgut ist das den jeweiligen behördlichen Aufträgen bzw. den auftragskausalen Verpflichtungen zu Grunde liegende öffentliche Interesse. Eine diesbezügliche Bewertung kann daher nie ohne einzelfallbezogener Beurteilung der zur Last gelegten Pflichtverletzung vor dem Hintergrund der Schutzziele der übertretenen Norm(en) erfolgen.

Im Zusammenhang mit den dem Bf erteilten baupolizeilichen Aufträgen sind folgende öffentlichen Schutzinteressen auszumachen:

Sowohl dem Gebot des Betriebes einer Heizungsanlage erst nach Prüfung ihrer konkreten Emissionssituation also auch dem Erfordernis der Dichtheit von Lagerstätten für potenziell grundwassergefährdende Stoffe liegt die Intention der Hintanhaltung schädlicher Umwelteinwirkungen zu Grunde. Liegen die entsprechenden Atteste nicht vor, muss von der Behörde in Betracht gezogen werden, dass den materiellrechtlichen Anforderungen zur Einhaltung dieses öffentlichen Schutzinteresses nicht entsprochen wird. Kommt der Adressat eines auf dieser Annahme basierenden verwaltungspolizeilichen Auftrags diesem nicht, nicht ausreichend oder nicht fristgerecht nach, bringt er damit im Allgemeinen nachvollziehbar zum Ausdruck, der Einhaltung des auftragskausalen Schutzzieles nicht die erforderliche Aufmerksamkeit (im Sinne einer inneren Verbundenheit mit dem geschützten Rechtsgut) zu schenken. Durch ein derartiges Verhalten wird deine Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Werte nicht nur in Kauf genommen, sondern diese Situation bewusst aufrechterhalten.

Genau das aber kann dem Bf im Zusammenhang mit den obzitierten Übertretungen nicht vorgeworfen werden. Wie wohl festzustellen war, dass die Auftragserfüllung nicht bescheidgemäß erfolgte, wurde den Aufträgen – und damit

den Schutzzielen der Bauordnung – materiell entsprochen. Anzulasten ist also „nur" die Ordnungswidrigkeit der Nichtvorlage der geforderten Unterlagen. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist dabei ein signifikant reduzierter Strafrahmen angemessen, der sich an vergleichbaren (d.h. keine Gefährdungsaspekte aufweisenden) Verkehrsübertretungen orientiert. Die verhängten Strafhöhen wurden daher innerhalb dieses Rahmens korrigiert.

Ähnlich verhält es sich bei den Sanierungsmaßnahmen am alten Hausstock, die unstrittig im zeitlichen Nahebereich der aufgetragenen Frist durchgeführt wurden. Im Zusammenhang mit der aufgetragenen Entfernung des Dieseltanks hat das verwaltungsgerichtliche Ermittlungsverfahren ergeben, dass dessen Entfernung nicht die ausschließliche Sanierungsmöglichkeit des vorliegenden Baugebrechens darstellte, und eine – vom ASV für Bautechnik auch als geeignete Variante attestierte – Herstellung einer ausreichenden Be- bzw. Entlüftung zeitnah ausgeführt wurde. Wie wohl auch in diesem Zusammenhang die Erfüllung eines rechtskräftigen baupolizeilichen Auftrags nicht fristgerecht erfolgte, zeigte der Bf doch die Bereitschaft zu einem lösungsorientierten Vorgehen, hätte die – materiell mutmaßlich rechtswidrig – aufgetragene Entfernung des Tanks den Fortbestand des über den Tankraum hinausgehenden Gebäudeteils substanziell gefährdet. Auch hier ergibt die Rechtsgüterabwägung eine im Vergleich zu idealtypischen Konstellationen reduzierte Vorwerfbarkeit.

Hinsichtlich der aufgetragenen (nachträglichen) Konsensierung von Abweichungen betreffend Ausführung bzw. Nutzung von (an sich bewilligten) Gebäuden (Wohn- und Wirtschaftsgebäude) bzw. von konsenslos errichteten baulichen Anlagen (Güllegruben) beschränkt sich – da zwischenzeitlich die erforderlichen Unterlagen vorgelegt und die entsprechenden Verfahren damit in Gang gesetzt wurden – die Vorwerfbarkeit ebenfalls auf die Fristüberschreitung. Der Argumentation des Bf, es wären nicht anzuwendende Verfahrenstypen aufgetragen worden, konnte nicht gefolgt werden, da sowohl aus der gesetzlichen wie auch der behördlichen Terminologie eindeutig zu schließen ist, dass der baurechtliche Konsens Gegenstand der Bestimmung bzw. des Auftrages ist, unabhängig davon, ob dieser im Wege eines Bewilligungs- oder Anzeigeverfahrens herzustellen ist. Aber auch bei gegenteiliger Ansicht bleibt festzuhalten, dass der (dann uU materielle rechtwidrige) Auftrag in Rechtskraft erwuchs und nicht fristgerecht erfüllt wurde. Im Hinblick auf die aktuelle Sachlage war aber auch hier das Strafmaß signifikant zu reduzieren. Eine besondere strafrechtliche Verwerflichkeit einer an sich konsenslosen Errichtung baulicher Anlagen ist in Ermangelung der Einreihung unter jene Übertretungstatbestände, bei deren Verwirklichung eine Mindeststrafe vorgesehen ist, nicht zwingend anzunehmen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass bei der Beurteilung der subjektiven Tatseite die objektiv zu verhängenden Strafen anders bewertet wurden als von der belangten Behörde, was im Wesentlichen mit einer unterschiedlichen

Strafwürdigkeit materieller und formaler Vergehen zu begründen ist. Den übrigen Ausführungen der belangten Behörde – insbesondere im Zusammenhang mit den allgemeinen Überlegungen zum Verschulden iSd VStG – ist nichts hinzuzufügen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 33 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger